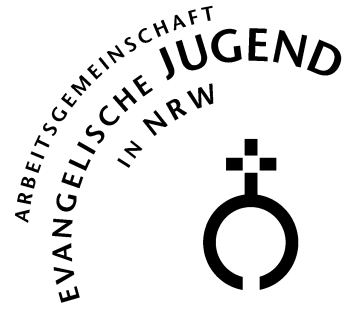


Geschäftsstelle AEJ-NRW - Postfach 300339 - 40403 Düsseldorf



An die

- zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW und
- deren Untergliederungen
- Offenen Einrichtungen der ELAGOT-NRW

- **Geschäftsstelle** -

Hans-Böckler-Str. 7 - 40476 Düsseldorf
Tel. 0211/4562-481 / Fax: -485
Diesen Brief schreibt: **Herr Niewöhner**
Tel. Durchwahl: 0211/4562-483
mail: geschaefsstelle@aej-nrw.de

KD-Bank Duisburg
IBAN: DE43 3506 0190 1010 1760 49
BIC: GENODED1DKD

Düsseldorf, den 4.5.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aktuell beschäftigt viele von euch die Frage, wie die Rechts- und Zuschusslage hinsichtlich der Sommerfreizeiten ist, wenn diese jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt storniert werden.

Dieses Schreiben stellt den Versuch dar, etwas Licht in das Dunkel zu bringen.

1. Das Verhältnis zwischen Träger und Gruppenreiseanbieter/Vermieter/Busunternehmer

a) Bei Buchung einer Pauschalreise

Sofern der Träger der Freizeit mehrere Leistungen (in der Regel Beförderung und Unterkunft) bei einem Gruppenreiseanbieter gebucht hat, handelt es um eine Pauschalreise. Damit finden die Vorschriften der §§ 651a ff. BGB im Verhältnis des Trägers zum Gruppenreiseanbieter Anwendung. Dass es sich bei dem Träger nicht um einen Verbraucher handelt, spielt nach hier vertretener Rechtsauffassung keine Rolle. Denn: Die Vorschrift des § 651a BGB spricht vom „Reisenden“. Nicht erwähnt wird, dass es sich um einen Verbraucher handeln muss – anders als z. B. bei § 312c BGB. Uns ist aber bekannt, dass einige Gruppenreiseanbieter eine abweichende Rechtsauffassung vertreten. Dies zu klären obliegt letztlich den Gerichten.

Sagt der Träger die Maßnahme ab und tritt gegenüber dem Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter grundsätzlich nach § 651h Abs. 1 BGB eine angemessene Entschädigung (häufig und im Folgenden als „Stornogebühren“ bezeichnet) verlangen. Die Höhe der Stornogebühren ergibt sich gemäß § 651h Abs. 2 BGB regelmäßig aus dem Buchungsvertrag und den AGBs. Besteht allerdings zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für die Reisedestination und für den Zeitraum der gebuchten Reise, so ist ein Entschädigungsanspruch des Reiseveranstalters gegenüber dem Träger nach § 651h Abs. 3 BGB ausgeschlossen.

b) Bei Abschluss einzelner Verträge

Für die Fälle, in denen es sich um einzeln abgeschlossene Beförderungs- und Beherbergungsverträge handelt, findet das Pauschalreiserecht keine Anwendung und die gesetzlichen Folgen bzgl. etwaiger Stornokosten sind im Einzelfall zu prüfen. Die insoweit geltenden Regelungen entsprechen dabei im Wesentlichen der Systematik des Pauschalreiserechts, d. h.:

Grundsätzlich dürfte sich aus dem Beförderungs- oder Beherbergungsvertrag und seinen AGBs die Verpflichtung zu einer angemessenen Entschädigung ergeben. Dieser Entschädigungsanspruch steht dem Anbieter jedoch nicht zu, wenn ein gesetzliches oder behördliches Verbot ihm die Erbringung seiner Leistungspflicht (Beförderung oder Beherbergung) verbietet. Dieses Verbot muss zum Zeitpunkt des Rücktritts vorliegen und den Reisezeitraum umfassen. Eine Reisewarnung ist hier nicht entscheidend. Aufgrund der aktuellen Corona-schutz-Verordnung des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit (MAGS) des Landes NRW vom 4.5.2020 besteht – Stand heute – das Verbot von Busreisen zunächst noch bis zum 10.5.2020.

Besonderheiten können für Verträge mit ausländischen Anbietern gelten. In der Regel wird im Vertrag geregelt, ob deutsches oder ausländisches Recht gelten soll. Andernfalls ergibt sich die Rechtslage aus den Vorschriften des internationalen Privatrechts.

2. Das Verhältnis zwischen Träger und Teilnehmenden

Kündigt der Träger die Reise im Verhältnis zu den Teilnehmenden, ist er zur Rückzahlung des bereits erhaltenen Reisepreises verpflichtet. Das Entstehen von Schadensersatzansprüchen der Teilnehmenden gegenüber dem Träger ist unwahrscheinlich. Klassischerweise entstehen solche Ansprüche, wenn die Teilnehmenden anderweitig eine teurere Reise buchen.

3. Zuschussfähigkeit von Stornokosten

Es gilt der Grundsatz: Stornokosten können bezuschusst werden, wenn sie rechtmäßig entstanden sind. D. h. da, wo der Vertragspartner nicht berechtigt ist, Stornogebühren zu verlangen, können diese nicht bezuschusst werden.

Die Bezuschussung tatsächlich entstandener Ausfall- und Stornogebühren erfolgt in der Weise, wie die Maßnahme bei ihrer Durchführung bezuschusst worden wäre mittels der bekannten Formulare. Das bedeutet für Ferienfreizeiten (5. Teil der Richtlinien) eine pro-Kopf-Förderung.

Die zentralen Abrechnungsstellen reichen den Verwendungsnachweis für die abgesagten Maßnahmen so bei uns ein, wie sie es auch im Fall der Durchführung getan hätten. Unter den „Ausgaben“ sind die Haus- und Beförderungskosten anzugeben, die den Trägern als „Stornokosten oder Ausfallkosten“ entstanden sind. Kosten für evtl. bereits durchgeführte Vorbereitungen können ebenfalls angesetzt werden. Nicht anerkennen werden wir Materialkosten, da wir bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgehen, dass die Materialien auch später noch für die Jugendarbeit verwendet werden können. **Wir bitten um Vorlage der Stornorechnungen¹**. Bitte beachtet, dass die Förderung maximal 90% der entstandenen Kosten betragen darf.

Es ist darüber hinaus anzugeben, wie viele Teilnehmende an der Maßnahme teilnehmen sollten. Evtl. schon angemeldete Teilnehmende sind in der „Teilnehmendenliste“ aufzuführen. Da die Maßnahme nicht stattgefunden hat, kann die Freizeitleitung die Teilnahme naturgemäß nicht durch ihre Unterschrift bestätigen. Wenn darüber hinaus für noch nicht angemeldete Teilnehmende ein Zuschuss gewährt werden soll, muss uns gegenüber dargelegt werden, für wie viele Teilnehmende die Maßnahme ausgeschrieben war. Sofern das für uns nachvollziehbar und plausibel ist, fördern wir bis zu dieser Personenzahl.

Laut Erlass, nach dem die Ausfall- und Stornokosten zuschussfähig sind², sind zunächst alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen („Schadensminderungspflicht“). Das schließt die Prüfung einer frühzeitigen Absage von Veranstaltungen mit ein. Die AEJ-Geschäftsstelle prüft nicht, ob die Träger ihrer Verpflichtung zur Schadensminderungspflicht nachgekommen sind. Diese Frage könnte aber Gegenstand einer Prüfung durch das Landesjugendamt oder den Landesrechnungshof sein. Daher empfehlen wir, folgende Punkte zu dokumentieren: Wann wurden Verträge geschlossen? Welche Stornofristen gelten für den Vertrag? Wann wurde warum entschieden, die Maßnahme abzusagen oder sie (noch) nicht abzusagen? Die Dokumentation unterliegt keiner besonderen Form, muss aber im Falle einer Prüfung nachvollziehbar sein.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auf die Möglichkeit der flexiblen Gestaltung der Fördersätze für verschiedene Freizeiten einer zentralen Abrechnungsstelle (siehe Richtlinien der AEJ-NRW 5. Teil IV 3 b). Um von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, müssten die Sommerfreizeiten und ihre gewünschten Fördersätze bis zum 1.6.2020 der AEJ-NRW formlos gemeldet werden. Dieses Verfahren ist auch dann möglich, wenn schon ein einheitlicher Fördersatz für alle Maßnahmen an die AEJ-NRW übermittelt wurde. Sollte bereits mindestens eine Maßnahme zur Abrechnung vorgelegt worden sein, gilt der dieser Freizeit zugrundeliegende Festbetrag als einer der drei möglichen Fördersätze pro zentraler Abrechnungsstelle. Beachte, dass im Verfahren der flexiblen Festbeträge Maßnahmen, die nicht fristgerecht gemeldet wurden, nur mit dem niedrigsten mitgeteilten Festbetrag gefördert werden können.

Sollten zentrale Abrechnungsstellen am gewählten Verfahren eines einheitlichen Festbetrags für alle Freizeiten festhalten wollen und wurde noch keine Freizeit im Abrechnungsjahr 2020 zur Abrechnung gebracht, kann der bereits mitgeteilte Festbetrag noch einmal angepasst werden. Teilen Sie dies dann bitte per Mail an Frau Symanzik mit.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Niewöhner und das Team der AEJ-Geschäftsstelle

¹ Im Schreiben vom 20.3.2020 hatten wir mitgeteilt, dass die Vorlage von Nachweisen der entstandenen Kosten nicht erforderlich ist. Da es an dieser Stelle zu vielen Unsicherheiten gekommen ist, bitten wir jetzt um Vorlage der Stornorechnungen für die Positionen Fahrt und Unterkunft.

²https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugendf_rderung_1/finanzielle_f_rderung/Erlass_MKFFI_13.3.2020_Umgang_mit_dem_Coronavirus.pdf